

fängnis eine fremde Identität weitergegeben würde (vgl. S. 16).

Der Kieler Strafrechtler *Samson* begrenzt seine Ausführungen auf die rechtlichen Probleme der Organentnahme bei Verstorbenen (vgl. S. 22 f.). Erstens, auf die rechtliche Zulässigkeit der Explantation von Körperteilen Verstorbener; zweitens, auf die Gefahren, die dem sterbenden Spender drohen (vgl. S. 24). Hatte Klinner aus der Sicht des Arztes noch gefragt: »Brauchen wir also überhaupt ein Gesetz?« (S. 20), so gibt der Strafrechtler zu bedenken, daß das geltende Recht nicht in der Lage sei, »die unerlaubte Explantation sachgerecht zu erfassen« (S. 26; vgl. ebd. 31). Gegen die Angiographie zur Feststellung des Hirntodes erhebt *Samson* den Vorwurf, daß sie nicht im Interesse des Sterbenden, sondern des potentiellen Empfängers durchgeführt werde, daß aber nach geltender Rechts tradition Leben und körperliche Unversehrtheit beim Sterbenden im gleichen Maße zu schützen sind wie beim Gesunden (vgl. S. 41).

Für eine umfassendere Organtransplantation plädiert der Erste Vorsitzende der ‚Interessengemeinschaft Organspende‘, *W. Heinemann*, in seinem Beitrag. »Als Christ glaube ich, daß die Organverpflanzung sich ethisch aus dem Gebot der Nächstenliebe rechtfertigt. Aus dieser Rechtfertigung kann sogar eine Verpflichtung werden« (S. 49).

Der ausführliche Beitrag stammt vom Herausgeber des Sammelbandes, dem Mainzer Moraltheologen Prof. *J. G. Ziegler* (S. 52–127). Eine Dokumentation über Entwürfe zu einem Transplantationsgesetz wurde beigelegt (S. 128–132). Mit Fachkenntnis und Akribie wurde übersichtlich dargestellt, was an medizinischen und rechtlichen Fragen aus moraltheologischer Sicht für die Organverpflanzung von Bedeutung ist. Darum ist auch Zieglers Forderung ernst zu nehmen, daß die Ethik in der Ausbildung der Ärzte einen höheren Stellenwert und breiteren Raum einnehmen sollte: »Die Versuchung, einen Patienten sterben zu lassen oder schon während des Sterbevorgangs ein Organ zu entnehmen, weil dies gerade zur Implantation benötigt wird, kann letztlich nicht mit gesetzlichen Mitteln von außen verhindert, sondern nur in sittlicher Verantwortung von innen her abgelehnt werden« (S. 92 f.). Ziegler lehnt die Meinung ab, man dürfe einem unrettbar Sterbenden ein Organ entnehmen, wenn dadurch ein anderer gerettet werden könnte (vgl. S. 87). Lebenswichtige Organe dürfen nur einem Toten entnommen werden. Wenn es um die Feststellung des Todes geht, muß nach dem Prinzip des *Tutorismus* ver-

*Ziegler, Josef Georg (Hrsg.): Organverpflanzung. Medizinische, rechtliche und ethische Probleme (Patmos – Paperback). Patmos-Verlag, Düsseldorf 1977. 8°, 132 S. – Preis nicht mitgeteilt.*

Die Beiträge dieses Sammelbandes gehen auf eine Veranstaltung der Katholischen Akademie in Schwerte zurück, die im Dezember 1976 stattfand (vgl. Vorwort, S. 10). Zum problemreichen Thema ‚Organverpflanzung‘ melden sich Fachleute aus medizinischer, rechtlicher und ethischer Sicht zu Wort.

Der Münchener Herzchirurg, Prof. Dr. *W. Klinner*, stellt fest, daß eine Herztransplantation die Identität des Empfängers nicht verändere. Das wäre lediglich bei einer Gehirntransplantation der Fall. Ein besonderer Fall wäre auch die Übertragung von Keimdrüsen, da bei Zeugung und Emp-

fahren werden (vgl. S. 77 ff). Aber m. E. geht Ziegler zu weit, wenn er behauptet, die Feststellung des Kortextodes, d. h. des endgültigen, irreversiblen Ausfalls der Großhirnfunktionen, genüge bereits dem Prinzip des Tutorismus (vgl. S. 86; ähnlich auf S. 124). (In seinem späteren Beitrag »Moraltheologische Kriterien für eine gesetzliche Regelung der Organtransplantation«, in: *Trierer Theol. Zeitschr.* 89 [1980] 35–49, hat Ziegler diese Meinung aufgegeben). Mit Recht stellt Ziegler fest:

»Ethische Probleme entziehen sich einer völligen Rationalisierung« (S. 90).

Das Sammelwerk »Organverpflanzung« ist eine beachtliche Position in der noch andauernden Diskussion um medizinische, rechtliche und ethische Probleme der Organübertragung. Es ist so geschrieben, daß es auch der Laie mit Gewinn lesen kann. Dafür gebührt den Autoren, vor allem aber dem Herausgeber, aufrichtiger Dank.

*Joachim Piegsa, Augsburg*